Ermessenslenkende Weisungen 2015

Stand: 30.03.2015

Bei nahezu allen Förderleistungen der aktiven Arbeitsförderung handelt es sich um Ermessensleistungen und können vom Jobcenter durch ermessenslenkende Weisungen eingeschränkt werden. Bei diesen Ermessensleistungen hat der Berechtigte nach § 39 Abs. 1 Satz 2 SGB I Anspruch auf pflichtgemäße Ermessensausübung unter Berücksichtigung des § 7 SGB III.

Im Rahmen dieser Ermessensausübung sind die **rechtlichen Rahmenbedingungen** zu beachten. Diese dürfen weder eingeschränkt noch ausgeweitet werden.

Bei der Ausgestaltung von ermessenslenkenden Weisungen gelten folgende grundsätzliche Richtlinien:

Ziel:

- **sichern den ganzjährigen wirtschaftlichen Einsatz begrenzt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel, unterstützen die geschäftspolitische Ausrichtung und Umsetzung,**
- **geben den Rahmen für die einheitliche Rechtsanwendung**
- **geben dem Berechtigten den Anspruch auf Gleichbehandlung**
- **räumen in begründeten Ausnahmefällen die Berechtigung und Verpflichtung zur Abweichung ein**

Gegenstand:

- berücksichtigen die **Notwendigkeit und Wirksamkeit des Produkteinsatzes** im Rahmen der gewählten Handlungsstrategie (4PM),
- legen die **Entscheidungskompetenz im Ausnahmefall** fest,
- verlangen die **ausführliche und nachvollziehbare Dokumentation** der Ermessensausübung. Die Dokumentation in VerBIS enthält Angaben zur Notwendigkeit, Angemessenheit der Kosten und Eigenleistungsfähigkeit des Kunden. Dies gilt auch, wenn die Gewährung innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt. Im Widerspruchs- oder Klageverfahren kommt dieser Anforderung eine hohe Bedeutung zu.
- Jeder Mitarbeiter hat bei der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens in den Weisungen nicht erfasste, **besondere Umstände des Einzelfalles** zu prüfen und zu berücksichtigen
- **Jeder Mitarbeiter kann die Rahmenvorgaben mit entsprechender Begründung um 20% überschreiten**
- **Bei einer Überschreitung von 21-50% bedarf es der Zustimmung der Teamleitung**
- **Für eine Überschreitung der Rahmenvorgaben von mehr als 50% ist die Bereichsleitung einzuschalten.**

Nicht zulässig:

- Förderausgrenzung bestimmter Personenkreise und Arbeitgeber,

- Ausschluss der möglichen Höchstförderung durch generelle Begrenzung,
- Veränderung des rechtlichen Rahmens (Fristen, Dauer, Höhe, Alter etc.)

Vermittlungsbudget nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III

Hilfen zur Anbahnung oder Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses

Bitte beachten:

- Das Vermittlungsbudget soll nach dem Willen des Gesetzgebers die Grundlage für eine flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Förderung von Hilfebedürftigen bilden. Die Gewährung der Leistungen setzt eine Aufnahme in die Eingliederungsvereinbarung voraus.
- Grundsätzlich sind Förderungen aus dem VB bei Einstellungen bei Familienmitgliedern nur möglich, wenn die Initiative zur Beschäftigungsaufnahme vom Jobcenter ausgeht. Bei Förderungen aus dem VB von insgesamt mindestens 500 € ist eine gleichzeitige Förderung mit Einstiegsgeld i.d.R. nicht möglich.
- Unterstützung aus dem Vermittlungsbudget ist grundsätzlich immer auf eine berufliche Integration ausgerichtet und kann deshalb nur bei ausgewiesenen Sonderregelungen zur Sicherung einer bestehenden Beschäftigung genutzt werden
- Die Teilnahme an Alphabetisierungskursen kann im Einzelfall unterstützt werden.
- Bei der Leistungserbringung durch Dritte (z.B. bei Fahrzeugförderung, Reparaturkosten, Umzugskosten,…) soll eine Markterkundung durch den Kunden durchgeführt werden. Es sollen i.d.R. mind. zwei Vergleichsangebote voneinander unabhängiger Anbieter vorgelegt werden. Für die Entscheidung zu Reparaturkosten ist im Einzelfall 1 Angebot ausreichend, wenn das KFZ in eine Reparaturwerkstatt gebracht wurde und nicht mehr fahrtüchtig/-sicher ist. Erstattungsfähig sind die Kosten bis zur Höhe des wirtschaftlichsten Angebotes (Angemessenheit), jedoch höchstens bis zur max. festgelegten Förderhöhe.
- Eine Fahrtkostenbeihilfe kann gleichzeitig zum Zuschuss PKW Kauf nur für insgesamt 2 Monate bewilligt werden.
- Beschäftigung im Ausland: Zur Anbahnung/Aufnahme einer (nach geltendem Recht des Staates versicherungspflichtigen/mind. 15 Std.) Beschäftigung in EU-/EWR- Staaten (Lichtenstein, Island, Norwegen) oder der Schweiz gelten bei einer Förderung aus dem VB die entsprechenden Obergrenzen für Kostenerstattungen im Bundesgebiet

Instrument	Leistung	Höchstbetrag und Förderdauer
Mobilität		
Fahrkosten zur Arbeitsaufnahme	Auf kürzester Strecke entstandene Kosten der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentl. Verkehrsmittels oder Wegstreckenentschädigung lt. Routenplaner ermittelter kürzester Strecke, pro Kilometer 0,20 €/km (analog BRKG)	Obergrenze 130,- €

Fahrkosten für Pendelfahrten	Tägliche Pendelfahrten (Hin- und Rückfahrt) zur Arbeit auf kürzester lt. Routenplaner ermittelter Strecke, wenn die Arbeitsstelle mehr als 25 km vom Wohnort entfernt ist. Erstattung Wochen- oder Monatskarte der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentl. Verkehrsmittels oder Wegstreckenentschädigung pro Kilometer 0,20 €/km (analog BRKG) Fahrkosten für Pendelfahrten können bei gleichzeitiger Fahrzeugförderung nur für max. 2 Monate bewilligt werden	max. 3 Monate Obergrenze mtl. 200 € max. 2 Monate
Umzugskosten	Notwendige Kosten für Umzug. Der Umzug ist in Eigenleistung (Mietkosten für Umzugshilfsmittel, Fahrzeug, Benzin) durchzuführen Ausnahme: Umzug ist z.B. aus gesundheitlichen Gründen oder wegen der persönlichen Lebenssituation in Eigenleistung nicht zumutbar (2 Kostenvoranschläge von Transportunternehmen erforderlich)	Obergrenze 800 €
Kosten für getrennte Haushaltsführung	Kosten für nachgewiesene doppelte Haushaltsführung am Arbeitsort, wenn tägliches Pendeln nicht zumutbar ist. Keine Kaution, keine Maklergebühren. Werden kosten für getrennte Haushaltsführung erstattet, können gleichzeitig keine weiteren Fahrkosten übernommen werden (Pendelfahrten, Familienheimfahrten,…)	max. 4 Monate Obergrenze 200 € mtl.
Führerscheinförderung	Nur noch Einzelfälle der Führerscheinförderungen aus 2014, die noch nicht abgeschlossen sind. Für 2015 ist dieses Förderprogramm nicht mehr aufgelegt. Für den Abschluss der Altfälle wurde vereinbart, dass diese im Rahmen von Einzelfallentscheidungen geprüft werden können. Hierbei sollte immer geprüft werden, warum der FS nicht abgeschlossen worden ist. Sind dafür beim Kunden wichtige Gründe zu finden, gilt nebenstehende Regelung nur für Altfälle aus dem Jahr 2014 mit Zustimmung der Teamleitung.	Kunde muss den Eigenanteil von 200,-€ vorrangig einbringen die max. Förderung des Jobcenters soll 2100,-€ nicht überschreiten das Ziel den FS zu erwerben muss bis 31.07.2015 erreicht sein.

Fahrzeug-Förderung	Erwerb eines Fahrzeuges (Fahrrad, Mofa, Roller, PKW): Der Kaufpreis darf max. 3000 € betragen. Liegt der Kaufpreis über 3.000 €, ist eine Förderung ausgeschlossen. Es wird bei einem Arbeitsvertrag von 3 bis zu 6 Monaten ein Zuschuss von bis zu 750 € und bei Arbeitsverträgen von über 6 Monaten ein Zuschuss von bis zu 1.250 € gewährt, jedoch darf der Zuschuss den Kaufpreis nicht übersteigen. Es wird nur der reine Kaufpreis bezuschusst. Kosten für Versicherung, Zulassung, Steuer usw. müssen selbst aufgebracht werden. <u>Wiederholte Förderung:</u> nur bei erneuter Arbeitsaufnahme <u>und</u> frühestens nach Ablauf 1 Jahres nach letzter Bewilligung unter kritischer Prüfung (Verbleib gefördertes Fahrzeug, Verkaufserlös)	max. 1.250 €
Reparaturkosten	Zuschuss zu Reparaturkosten eines nicht geförderten Fahrzeuges, um es für Arbeitsaufnahme fahrbereit zu machen <u>Ist auch im Ausnahmefall</u> zur Sicherung/Stabilisierung der bestehenden Beschäftigung innerhalb der im Arbeitsvertrag festgelegten Probezeit (i.d.R.bis zu 6 Monate) unter Anlegung eines strengen Maßstabes möglich. Eine Förderung außerhalb dieser zeitlichen Rahmenbedingung ist im Rahmen der freien Förderung nach § 16f nur möglich, wenn die Entscheidung durch die <u>Teamleitung</u> mitgetragen wird.	Obergrenze 500 €.

UBV		
Bewerbungskosten	Tatsächliche Kosten für Lichtbilder, Porto, Papier, Umschläge keine Hardware (PC, Drucker etc.)	Obergrenze 200 € pro Kalenderjahr
Reisekosten	Vorstellung beim Arbeitgeber, Auf kürzester Strecke entstandene Kosten der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentl. Verkehrsmittels oder Wegstreckenentschädigung lt. Routenplaner ermittelter kürzester Strecke, pro Kilometer 0,20 €/km (analog BRKG) Übernachtungskosten bei mehrtägigen Reisen	Tatsächliche Kosten Obergrenze 130 € max. 20 € pro Übernachtung
Bewerbervideos	Kostenerstattung für die Erstellung von Bewerbervideos zur Präsentation beim Arbeitgeber (z.B. durch gAG-S) für ausgewählte Personen und Zielgruppen (z.B. Alleinerziehende, Berufsrückkehrer/innen) mit Berufsabschluss oder marktfähigen Erfahrungen/Kompetenzen. Für den förderfähigen Personenkreis wird ein entsprechendes Konzept zur Verfügung gestellt.	Obergrenze 170 €
Arbeitsmittel		
Ausrüstungs-Beihilfe	Zuschuss zu Kosten für Arbeitskleidung oder –gerät, sofern keine Verpflichtung zur Ausstattung durch den Arbeitgeber besteht. Sicherheitsausrüstung bzw. -bekleidung oder Sehhilfen etc. sind von der Förderung ausgeschlossen.	Obergrenze 200,- €

Nachweise		
Nachholen, Erneuern von Zertifikaten + Berechtigungen	Nachholen, Erneuern von Zertifikaten + Berechtigungen z.B. Schweißprüfung, Gesundheitszeugnis, ADR, Fahrerkarte, ärztl. Gutachten + Bescheinigungen, Übersetzung von Zeugnissen, Anerkennung von ausländischen Bildungsnachweisen	Obergrenze 500 €
Qualifizierung		
Teilnahme an Kursen (z.B. Kompetenzpass), die nicht vom Jobcenter Schwalm-Eder eingerichtet und beauftragt wurden und nicht von einer Fachkundigen Stelle zertifiziert sind	Kurs muss für die berufliche Eingliederung notwendig sein. Erstattungsfähig sind Begleitkosten, z.B. - **Fahrkosten** für Kursteilnahme (analog § 85 SGB III) - **Kursgebühren**, wenn kein anderer Leistungsträger zuständig ist - zusätzliche **Kinderbetreuung**, Mehraufwendungen durch Kursteilnahme (analog MAG/MAT)	Bis 1000 Euro/Monat Gesamtkosten incl. individuelle Leistungen. Dauer bis 12 Monate. Die Zustimmung der Geschäftsführung ist in jedem Fall notwendig.
Unterstützung der Persönlichkeit		
Verbesserung des äußeren Erscheinungs-Bildes	z.B. Friseur, Kleidung für Vorstellung	Obergrenze 100,- €

Sonstige Kosten		
Teambudget	Für alle zur Anbahnung oder Integration notwendigen Kosten im Sinne des § 44 SGB III, die nicht den vorigen Buchungsstellen zuzuordnen sind. Entscheidung durch TL. Nicht zu verwenden zur Aufstockung anderer Hilfen	max. 2.500 €

EGZ nach §§ 88, 89, und 90 SGB III i.V. mit §16 Abs. 1 SGB II

Eingliederungszuschuss zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zum Ausgleich von Minderleistungen

bitte beachten:

Allgemeines:

- Die Feststellung der Minderleistung (Differenz der beruflichen Kenntnisse, Erfahrungen und Stärken im Verhältnis zu den konkreten stellenbezogenen Anforderungen des neuen Arbeitsplatzes) ist zwingend erforderlich, um die Höhe und Dauer des EGZ zu ermitteln und ist zu dokumentieren.
- Mindestentlohnung: Tarifliches Entgelt bzw. bei Beschäftigung ohne Tarif 8,50 €/Stunde. (Erläuterung: liegt der Tariflohn unter 8,50 €/Stunde z.B. im Friseurhandwerk, ist ein Zuschuss ebenfalls möglich).
- EGZ wird grundsätzlich nicht gewährt für Kunden
  a) mit Marktprofil
  b) mit befristeten Arbeitsverhältnissen unter 12 Monaten
  c) in einem Arbeitsverhältnis, in dem eine saisonale Unterbrechung wahrscheinlich bzw. üblich ist.
- Um die Benachteiligung von Frauen auszugleichen, erhalten diese einen Förderbonus
- Häufig ist im Vorfeld der Einstellung eine Maßnahme nach § 45 SGB III beim Arbeitgeber vorgeschaltet, dies ist bei der EGZ Förderung angemessen zu berücksichtigen.

Personen unter 50 Jahre (ohne Schwerbehinderung):

Die Rahmenbedingungen für eine EGZ –Förderung wurden für das Jahr 2014 gelockert. Diese Regelung wird ab dem 04.03.2015 bis auf Widerruf verlängert. Damit ist es möglich, bereits ab einer Arbeitslosigkeit von 2 Jahren (in VerBIS dokumentierte Zeiten der Arbeitslosigkeit im Lebenslauf) zu fördern, soweit alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 18 Langzeitarbeitslose
(1) Langzeitarbeitslose sind Arbeitslose, die ein Jahr und länger arbeitslos sind. Die Teilnahme an einer Maßnahme nach § 45 sowie Zeiten einer Erkrankung oder sonstiger Nicht-Erwerbstätigkeit bis zu sechs Wochen unterbrechen die Dauer der Arbeitslosigkeit nicht.
(2) Für Leistungen, die Langzeitarbeitslosigkeit voraussetzen, bleiben folgende Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren unberücksichtigt:
1. Zeiten einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung oder zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch,
2. Zeiten einer Krankheit, einer Pflegebedürftigkeit oder eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz,
3. Zeiten der Betreuung und Erziehung aufsichtsbedürftiger Kinder oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger,
4. Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten bis zu einer Dauer von insgesamt sechs Monaten,
5. Zeiten, in denen eine Beschäftigung rechtlich nicht möglich war, und
6. kurze Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit ohne Nachweis.
(3) Ergibt sich der Sachverhalt einer unschädlichen Unterbrechung üblicherweise nicht aus den Unterlagen der Arbeitsvermittlung, so reicht Glaubhaftmachung aus.

Schwerbehinderte Menschen über 50 Jahre gehören zum Personenkreis der „besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen“ nach § 90 Abs. 2 SGB III

Ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über 50 Jahre: die maximale Förderdauer beträgt 9 Monate. Eine Förderdauer für diesen Personenkreis bis zu 36 Monate nach § 89 SGB III ist nicht möglich.

1. § 88 i.V.m. § 89 SGB III: Personenkreis unter 50 Jahre

	Von	Bis	max. Dauer	Durchschnitt
Komplex	100,- €	400,- €	6 Mon	1.700,- €
Zuschlag für Frauen				Je Monat 50-100 €

bitte Regelungen §§ 88 SGB III beachten, wenn Voraussetzungen erfüllt sind

2. § 88 i.V.m. §89 SGB III: Personenkreis ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 50.Lebensjahr vollendet haben

	Von	Bis	max. Dauer	Durchschnitt
Komplex	100,- €	400,- €	6-9 Mon.	2.000,- €
Integrationsnah	100,- €	250,- €	4-6 Mon.	1.000,- €
Zuschlag für Frauen				Je Monat 50-100€

bitte Regelungen § 88 SGB III beachten, wenn Voraussetzungen erfüllt sind

3. § 90 Abs. 1 SGB III: EGZ für behinderte und schwerbehinderte Menschen:

bitte beachten:

- Aufstockungsmöglichkeiten durch Sonderprogramme (z.B. bisher 4. HSP) und Förderung durch „Initiative Inklusion“ sind zu berücksichtigen

	Von	Bis	max. Dauer	Durchschnitt
Komplex	200,- €	500,- €	6-9 Mon.	3.500,- €
Integrationsnah	200,- €	400,- €	4-6 Mon.	2.000,- €
Zuschlag für Frauen				Je Monat 50-100 €

bitte Regelungen § 90 Abs.1 beachten, wenn Voraussetzungen erfüllt sind

4. § 90 Abs. 2 SGB III: EGZ für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen:

	Von	Bis	max. Dauer	Durchschnitt
Komplex	300,- €	600,- €	6-9 Mon.	4.000,- €
Integrationsnah	300,- €	500,- €	4-6 Mon.	2.500,- €
Zuschlag für Frauen				Je Monat 50-100 €

bitte Regelungen § 90 Abs. 2 beachten, wenn Voraussetzungen erfüllt sind

Einstiegsgeld nach § 16b SGBII

bitte beachten:

- Bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung kann ein Einstiegsgeld gewährt werden, wenn dadurch die Bereitschaft zur Aufnahme der Beschäftigung erhöht wird und begründete Anhaltspunkte zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit erkennbar sind.
  Indizien könnten z.B. sein:
  - ✓ lt. Arbeitsvertrag Erhöhung Stundenlohn nach Einarbeitung oder Probezeit
  - ✓ Arbeitnehmer nimmt bei Arbeitsaufnahme unverzüglich an betrieblicher Qualifizierung teil
  - ✓ vom AG in Aussicht gestellte Aufstiegsmöglichkeiten,
  - ✓ Arbeitsaufnahme und erkennbare Veränderungen in der familiären Situation…,
- Die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit kann nicht gleichzeitig mit Einstiegsgeld und Leistungen für eine selbständige Tätigkeit nach § 16c SGB II gefördert werden.
- Das Einstiegsgeld ist in der Regel für 3 Monate zu bewilligen. Bei einer Förderdauer von 4 bis 6 Monaten ist die Teamleitung einzuschalten, bei Förderdauern über 6 Monate die Bereichsleitung. Die Förderentscheidung einschließlich der Dauer wird nur einmalig für den gesamten Bewilligungszeitraum getroffen.
- Das Jobcenter macht von der Möglichkeit der pauschalierten Bemessung nach § 2 der Einstiegsgeld-Bemessungsverordnung Gebrauch und legt als besondere Gruppen fest:
  - ✓ Jugendliche bis 25 Jahre mit mind. 12-monatiger Arbeitslosigkeit
  - ✓ Ältere über 50 Jahre mit mind. 12-monatiger Arbeitslosigkeit
  - ✓ Schwerbehinderte mit mind. 12-monatiger Arbeitslosigkeit
  - ✓ Alleinerziehende mit mind. 12-monatiger Arbeitslosigkeit
  - ✓ Frauen mit mind. 12-monatiger Arbeitslosigkeit
  - ✓ Langzeitarbeitslose mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit von mehr als 30 Monaten. (Arbeitslosigkeitszeiten im Alg I Bezug und Zeiten der Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen werden mit berücksichtigt).
- Bei der Berechnung der Arbeitslosigkeit ist § 18 SGB III entsprechende anzuwenden
- Das Einstiegsgeld wird in der Regel auf 150 €/Monat festgesetzt. Bei Bedarfsgemeinschaften von 4 oder mehr Personen wird es auf 250 €/Monat festgesetzt.

- Befristete Kampagne:
  - ✓ Alleinerziehende Langzeitbezieher (mindestens 17 Jahre alt und innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 21 Monate ALG 2-Bezug) können vom 01.10.2014 bis 30.06.2015 bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer tragfähigen selbständigen Tätigkeit (nicht gleichzeitig mit einer Förderung nach § 16c SGB II) als besonders zu fördernde Personengruppe mit einer pauschalierten Förderung berücksichtigt werden:
    a) Dauer der Förderung 12 Monate, Degression ab 7. Monat um 50%
    b) Höhe der Förderung
    - Alleinerziehende/r mit 1 Kind: 200 €/Monat
    - Alleinerziehende/r mit 2 Kindern: 250 €/Monat
    - Alleinerziehende/r mit 3 Kindern: 300 €/Monat
    - Pro weiterem Kind: 50 €/Monat

- Bei einer Förderung aus dem VB von insgesamt mindestens 500 € ist eine gleichzeitige Förderung mit Einstiegsgeld i.d.R. nicht möglich.

Förderung einer selbständigen Tätigkeit nach § 16c SGB II

Leistungen zur Eingliederung von eLb, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben wollen

bitte beachten:

- Eine zusätzlich Förderung mit **Einstiegsgeld** nach § 16b SGB II ist i.d.R. nicht möglich

Ziel	Wegfall oder deutliche Verringerung der Hilfebedürftigkeit des eLb und den mit ihm in einer BG lebenden Personen
Angemessener Zeitraum	➢ Bei Neugründungen kann ein Zeitraum bis zu 24 Monate zum Erreichen der Tragfähigkeit als angemessen angesehen werden ➢ Bei der Fortführung einer bereits längere Zeit ausgeübten selbständigen Tätigkeit kann ein Zeitraum bis zu 12 Monaten bis zur Tragfähigkeit zu Grunde gelegt werden
Förderungs-voraus-setzungen	➢ Nachweis wirtschaftlicher Tragfähigkeit einer fachkundigen Stelle. ➢ Hilfebedürftigkeit muss in angemessenem Zeitraum dauerhaft überwunden oder verringert werden ➢ Persönliche, fachliche, unternehmerische Eignung des eLb ➢ Aufnahme oder Ausübung einer hauptberuflich selbständigen Tätigkeit ➢ Bei einem Scheitern des Gründungsvorhabens oder bei Feststellung der erfolglosen Selbständigkeit ist eine erneute Förderung im begründeten Einzelfall frühestens nach zwölf Monaten möglich. Eine Förderung eines weiteren Gründungsvorhabens sollte durch eine kritische Prüfung der Eignung des Selbständigen und der Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit abgesichert werden. ➢ Bei Insolvenz (privat und geschäftlich) innerhalb der letzten 12 Monate ist eine Gründungsförderung nur nach einer kritischen Prüfung der Eignung des Selbständigen und der Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit möglich.
Förderung	**Darlehen** oder **Zuschuss** nur für die Beschaffung von Sachgütern, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig sind. Eine Förderung durch den Grundsicherungsträger ist immer nachrangig. Eine **Umschuldung** bereits finanzierter Projekte ist grundsätzlich ausgeschlossen **Höhe und Dauer** der Förderung sollten dem Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und in einem ausgewogenen Verhältnis zum erwarteten Erfolg stehen ➢ **Darlehen: i.d.R. bis zu 2.000,- €** (vorrangig zu gewähren) ➢ **Zuschuss: i.d.R. bis zu 1.000,- €** (Mitnahmeeffekte sind zu vermeiden) **Kombination Darlehen und Zuschuss** (bei größerem Fördervolumen ist nach Abwägung der Voraussetzung im Einzelfall eine Kombination von Darlehen und Zuschuss im Verhältnis **2/3 Darlehen zu 1/3 Zuschuss, zusammen max. 3.000,- €** möglich. Dabei sind private Nutzungsmöglichkeiten von Sachgütern (z.B. KFZ) zu berücksichtigen.

Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II

bitte beachten:

- Kommunen, Vereine und sonstige Träger tragen die Mehraufwandsentschädigung selbst.
- Als Mehraufwandsentschädigung werden 1,- € pro Stunde und evtl. anfallende Fahrtkosten nach einem pauschalierten System erstattet.
- Es sollen i.d.R. nur erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit komplexen Profillagen in AGH zugewiesen werden.
- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nicht länger als insgesamt 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Der Zeitraum beginnt mit Eintritt in die erste Arbeitsgelegenheit ab 01.04.2012.
  - Für Schwerbehinderte und Ältere über 50 Jahre mit sehr niedrigen Integrationschancen kann eine Arbeitsgelegenheit für bis zu 2 Jahre bewilligt werden.
  - Die Förderung kann grundsätzlich bis zu 12 Monate gewährt werden. Je nach individuellem Förderbedarf und Arbeitsfeld ist die Zuweisungsdauer zu differenzieren, die durchschnittliche Dauer soll 8 bis 9 Monate betragen.
- Der Ausschuss Arbeitsgelegenheiten ist über die geschaffenen Arbeitsgelegenheiten regelmäßig zu informieren. Er ist vor Bewilligung von Arbeitsgelegenheiten zu hören, wenn
  - die Gefahr besteht, dass der Wirtschaft Aufträge entzogen werden oder
  - die Gefahr besteht, dass Arbeitsplätze gefährdet werden oder
  - bei einem Träger mehr als 5 Plätze geschaffen werden.

  Bei Verlängerungsanträgen ist eine Anhörung dann entbehrlich, wenn keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen gegenüber dem Ursprungsantrag eintreten.

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

bitte beachten:

Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG) und bei einem Träger (MAT)

- Die Gewährung von Fahrkosten und Kosten der auswertigen Unterbringung und Verpflegung erfolgt analog § 85 und § 86 SGB III.
- Die Gewährung von Kinderbetreuungskosten erfolgt nur für einen zusätzlichen Mehraufwand in der Kinderbetreuung, der durch die Teilnehmer an der Maßnahme zu begründen ist (Nachmittagsbetreuung, Ferienzeiten,…). Kosten die auch ohne Teilnahme entstehen würden (Kindergartengebühren), werden nicht übernommen.

Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)

- Betriebliche Maßnahmen sind weiterhin zur Verbesserung der Eingliederungschancen offensiv einzusetzen.
- Die durchschnittliche Dauer betrieblicher Maßnahmen soll unter 10 Tagen liegen.

Maßnahmen bei einem privaten Arbeitsvermittler (MPAV) => alt VGS

- Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine für eine erfolgreiche Arbeitsvermittlung durch einen Träger werden vergütet:
  a) mit bis zu 2.000,- €
  b) für Schwerbehinderte und Langzeitarbeitslose mit einer Arbeitslosigkeit (nach § 18 SGB III) von mehr als 36 Monaten wird eine Förderung von bis zu 2.500,- € gewährt.

Förderung der Teilnahme behinderter Menschen am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation) nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V. mit §§ 112 ff SGB III

bitte beachten:

- Für die Förderung beruflicher Rehabilitation steht im Jobcenter ein begrenztes Budget zur Verfügung
- Die Reha-Beratung der AA führt die übertragene Aufgabe nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch. So sind Neubewilligungen erst dann möglich, wenn in ausreichendem Umfang Haushaltsermächtigungen durch das Jobcenter erteilt werden.
- Vor der Zusage der AA gegenüber dem eLb ist die Zustimmung der Bereichsleitung des Jobcenters einzuholen.
- Unter Beachtung von Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten hat die Reha-Beratung der AA auch alle alternativen und kostengünstigeren Maßnahmen in den Förderplan einzubeziehen.

Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) nach § 16 Abs. 1 i.V. mit §§ 81 – 87 SGB III

bitte beachten:

Mit Rücksicht auf das diesjährige Budget für die Ausgabe von Bildungsgutscheinen und unsere FbW-Eintrittsplanung

- können Bildungsgutscheine mit Maßnahmekosten bis zu 6.000 € bis auf Widerruf (solange entsprechende Mittel zur Verfügung stehen) ausgegeben werden. Darüber liegende Maßnahmekosten sind im Einzelfall möglich und mit dem TL abzustimmen (siehe Regelung S. 1 der ELW).
  Damit ist eine Kontingentierung nach Teambudgets zunächst ausgesetzt.
- Einzelbildungsgutscheine für Fortbildungen in den Bereichen
  - Präsenzkraft/Alltagsbegleiter (10)
  - Altenpflegehelfer in Vollzeit und Teilzeit (8)
  - Berufskraftfahrer (8)
  - Geplante BPW (Reinigung, Migranten, Frauen)
- und 20 Bildungsgutscheine für abschlussorientierte Maßnahmen nach folgenden Prioritäten möglich:
  - Erstausbildung Erwachsener mit Schwerpunkt junge Erwachsene (25 – 35 Jahre)
  - möglichst betriebliche Ausbildungen
  - Ausbildungen in der Altenpflege (examiniert)
  - Erzieherausbildungen
  - in technisch-/handwerklichen und HoGa-Berufen

Monika Obijou
Bereichsleitung